

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0937/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 8, 9, 11**

Datum des Beschlusses: **25.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Medium berichtet in einem Video online von dem Attentat auf Charlie Kirk in den USA. Das Video zeigt Szenen mit panisch flüchtenden Menschenmassen. An einer Stelle sind auch Schüsse zu hören.

II. Die Beschwerdeführerin sieht die Ziffern 1, 8, 9 und 11 verletzt. „Das Video zeigt auf der Startseite die tödlichen Schüsse auf Charlie Kirk. Es ist gewaltverherrlichend und verletzt die Menschenwürde der gezeigten Person erheblich.“

III. Der Justiziar des Verlags weist die Beschwerde vollumfänglich zurück und argumentiert, dass weder Ziffer 1, 8, 9 noch 11 des Pressekodex verletzt seien. Er nimmt jeweils einzeln zu den Ziffern Stellung:

Zu Ziffer 1 (Wahrung der Menschenwürde) schreibt er: Der Vorwurf, das veröffentlichte Video verletze die Menschenwürde des Getöteten, sei unbegründet. Die Redaktion habe über ein „Ereignis von erheblichem zeitgeschichtlichem Gewicht“ berichtet – den tödlichen Anschlag auf eine international bekannte öffentliche Person, Charlie Kirk. Das Video sei eine „Abbildung eines realen Geschehens“ und weder manipuliert noch herabwürdigend. Es diene der Information über „Tat, Ablauf und Konsequenzen“ eines politisch bedeutsamen Gewaltverbrechens. Der Justiziar zieht einen Vergleich zum „Zapruder-Film“ des Kennedy-Attentats.

Zu Ziffer 8 (Opferschutz) heißt es in der Stellungnahme: Auch ein Verstoß gegen Richtlinie 8.2 liege nicht vor. Zwar sei die Identität von Opfern grundsätzlich besonders zu schützen, doch gelte dies nicht schematisch. Der Anschlag habe sich gezielt gegen „eine öffentlich exponierte Person“ bei einer öffentlichen Veranstaltung gerichtet. Daher sei die Identität „nicht nur von untergeordneter, sondern von zentraler Bedeutung“, um die Motivation des Täters und die politische Dimension einordnen zu können.

Zu Ziffer 9 (Schutz der Ehre) schreibt der Justiziar, es gebe keinerlei ehrverletzende Berichterstattung. Weder werde dem Opfer Fehlverhalten zugeschrieben, noch werde seine Person abwertend kommentiert. Die Beschwerde beziehe sich lediglich „pauschal auf die Existenz der Bildsequenz“, was nicht ausreiche, da eine ehrverletzende Wirkung aus der bloßen Existenz eines Videos „vom Pressekodex nicht getragen“ sei.

Zu Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung) heißt es: Auch eine „unangemessen sensationelle Darstellung“ im Sinne der Richtlinie 11.1 liege nicht vor. Die Veröffentlichung diene „allein der sachlichen Information“. Der Moment des Schusses werde nur ein einziges Mal gezeigt, „die Kamera [...] reißt in diesem Moment weg, Blut ist nicht zu sehen“. Bewusst habe die Redaktion auf drastischere Aufnahmen verzichtet, die der Redaktion und der Internetöffentlichkeit vorlagen. Der Beitrag richte sich zudem an ein erwachsenes Publikum und sei klar in einen Nachrichtenkontext eingebettet. Die Beschwerde sei daher „als unbegründet zurückzuweisen“.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss wertet das Video aufgrund der sachlichen und dokumentarischen Aufmachung nicht als übertrieben sensationell gemäß Ziffer 11 des Pressekodex. Der Schuss auf Charlie Kirk ist zwar zu hören, die Kamera aber so weit entfernt, dass nur der Knall als Geräusch wahrnehmbar ist, nicht aber das unmittelbare Leid des Getroffenen, denn dieser ist nicht sichtbar. Verstöße gegen die Ziffern 9, 8 und 1 verneint der Ausschuss ebenfalls.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>